

---

**BEBAUUNGSPLAN**  
**"HÄGLEÄCKER III / SPORTPLATZ"**

**STADT LÖFFINGEN**

**LANDKREIS BREISGAU - HOCHSCHWARZWALD**

---

**PLANUNGSBÜRO DIPL.-ING. ULRICH RUPPEL**  
**STÄDTEBAU · BAULEITPLANUNG · STRUKTURPLANUNG**  
**EICHBERGWEG 7 79183 WALDKIRCH**  
**TELEFON 07681/9494 FAX 07681/24500**

---

**SATZUNG**

**BEBAUUNGSPLAN "HÄGLEÄCKER III / SPORTPLATZ "**

---

Der Gemeinderat der Stadt Löffingen hat am 11.05.1999 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "**Hägleäcker III/Sportplatz**" gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Zugrunde gelegt wurden:

- das **Baugesetzbuch** (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- die **Landesbauordnung für Baden-Württemberg** (LBO) vom 08. 08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GABl. S. 521)
- die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993, (BGBl. 1993 Teil I S. 466),
- die **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58).

### § 1

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der zeichnerische Teil vom 11.05.1999 maßgebend.

### § 2

#### **Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus:

- dem zeichnerischen Teil vom 11.05.1999
- den Bauvorschriften vom 11.05.1999

Ohne Rechtscharakter beigefügt sind:

- ein Übersichtsplan (Flächennutzungsplan-Ausschnitt) vom 11.05.1999
- eine Begründung vom 11.05.1999

### § 3

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

**Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Löffingen, den 11.05.1999



..... 

(Bürgermeister)

**Ausgefertigt:**

20. MAI

Löffingen, den .....



..... 

(Bürgermeister)

**Rechtskräftig durch Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB vom**

Löffingen, den .....

- 1. JUNI 1999



..... 

(Bürgermeister)

---

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

**BEBAUUNGSPLAN "HÄGLEÄCKER III / SPORTPLATZ "**

---

## 1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1.1 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß Eintragung im zeichnerischen Teil das "Mischgebiet" (MI) nach § 6 BauNVO, das "Allgemeine Wohngebiet" nach § 4 BauNVO und eine private Grünfläche für die Errichtung eines Trainingsportplatzes festgesetzt.

Im "**Mischgebiet**" sind die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 - 6 zulässig:

Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe.

Nicht zulässig sind Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 und Abs. 3 BauNVO: Tankstellen und Vergnügungsstätten.

Im "**Allgemeinen Wohngebiet**" sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 4 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauNVO zulässig:

Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe.

Nicht zulässig sind Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO: Tankstellen.

In der **privaten Grünfläche** ist die Errichtung eines **Trainingsportplatzes** mit Ballfangvorrichtungen (Höhe max. 6,00 m) und Flutlichtmasten (Höhe max. 16,00 m), sowie eines Lärmschutzwalles an der im zeichnerischen Teil dargestellten Stelle zulässig.

**Nebenanlagen** nach § 14 BauNVO sind allgemein zulässig.

Die Zahl der **Wohneinheiten je Gebäude** (WE/Gebäude) darf die im zeichnerischen Teil angegebenen Werte nicht überschreiten.

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung

#### 1.2.1 Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Eintragung der Grundflächenzahl, der Geschoßflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse im zeichnerischen Teil festgesetzt.

Bei der Festsetzung "DG" (Dachgeschoß) muß das oberste Vollgeschoß im Dachraum liegen.

BEBAUUNGSPLAN "HÄGLEÄCKER III/SPORTPLATZ"  
BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 11.05.1999

**1.2.2 Erdgeschoßfußbodenhöhe**

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens (EGFH) darf nicht höher als **0,80 m** über der Straßenoberkante liegen. Bezugspunkt ist die Straßenoberkante in Höhe der Gebäudemitte.

Ausnahmen von der Festlegung der EGFH sind geringfügig zulässig, wenn die Höhenbeschränkung zu einem offensichtlichen und unbeabsichtigten Mißverhältnis zum vorhandenen Gelände oder zur Nachbarbebauung führen würde.

**1.2.3 Traufhöhe**

Die Traufhöhe bei **Wohngebäuden**, gemessen von der Oberkante EGFH bis zum Schnittpunkt Außenmauerwerk/Unterkante Dachsparren, darf höchstens **3,60 m** betragen.

Die Traufhöhe bei gewerblich genutzten Gebäuden ist freigestellt.

**1.2.4 Gebäudehöhe**

Die Gebäudehöhe bei **Hauptgebäuden**, gemessen von der Oberkante EGFH bis zur obersten Dachbegrenzungskante (i. d. R. der First), darf die im zeichnerischen Teil angegebene Höhe nicht überschreiten.

**1.3 Bauweise**

Im "Mischgebiet" wird die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt, ebenso im "Allgemeinen Wohngebiet", hier jedoch nur Einzelhäuser.

**1.4 Überbaubare Grundstücksflächen**

**1.4.1 Baugrenzen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt. Ein geringfügiges Vortreten von Gebäudeteilen i. S. v. § 23 Abs. 3 BauNVO kann zugelassen werden.

**1.4.2 Stellplätze und Garagen**

Stellplätze und Garagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Rahmen der Vorschriften für Abstandsflächen gemäß LBO zulässig. Ausgenommen sind die Flächen nach Ziff. 1.6.

**1.4.3 Leitungsrecht**

Das im zeichnerischen Teil eingetragene Leitungsrecht soll zugunsten der Stadt

Löffingen zur Verlegung und Wartung einer Abwasserleitung grundbuchrechtlich gesichert werden.

**1.5 Pflanzgebot "Bäume"**

Entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil ("Pflanzgebot, Bäume") sind einheimische Laubbäume zu pflanzen und zu erhalten. Von den angegebenen Standorten kann innerhalb der Grundstücke abgewichen werden, wenn es die Bebauung erfordert.

**1.6 Fläche für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Entsprechend der im zeichnerischen Teil eingezeichneten Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind einheimische hochstämmige Bäume in einem Abstand von höchstens 10 m, sowie einheimische Büsche und Sträucher in einem Abstand von höchstens 2,00 m zu pflanzen und zu erhalten (planungsrechtliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

Es sind hierbei mindestens 50% einheimische Obstbaumsorten aus folgender Pflanzliste zu verwenden:

Mostäpfel:

- Blumberger Langstiel
- Dürbheimer Sämling

Apfelbäume:

- Sommerwirtsapfel
- Leipferdinger Langstiel
- Maunzenapfel

Mostbirnen:

- Junkersbirne

Deutsche Hauszwetschge in Sorten

Tafelobst:

- Boskoop.

**1.7 Firstrichtungen**

Von den im zeichnerischen Teil angegebenen Firstrichtungen darf die Hauptfirstrichtung höchstens **10°** abweichen. Fehlt der Eintrag, ist die Firstrichtung freigestellt.



## **2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **2.1 Außenwände**

Die Außenwände der Wohngebäude sind überwiegend als Putzfassaden auszuführen. Fassadenteile aus Holz, Glas oder Beton sind zulässig. Unzulässig sind Verkleidungen aus Kunststoff oder Metall.

### **2.2 Dachformen und Dachflächen**

#### **2.2.1 Dachneigungen**

Entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil sind die dort angegebenen zulässigen Dachneigungen einzuhalten, wobei sich die Dachneigungen jeweils auf Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung und Gebäude mit überwiegender betrieblicher Nutzung beziehen.

#### **2.2.2 Dachformen**

Zulässig sind bei den Hauptgebäuden alle Dachformen im Rahmen der zulässigen Dachneigungen.

Die Traufüberstände bei Wohngebäuden müssen mindestens **0,80 m**, die Dachüberstände an der Giebelseite mindestens **0,70 m** betragen, gemessen als waagrechter Abstand zwischen Außenwand und Außenkante Dachsparren bzw. Ziegel. Die Dachüberstände bei betrieblich genutzten Gebäuden sind freigestellt.

#### **2.2.3 Dacheindeckung**

Als Dacheindeckung sind bei Wohngebäuden nicht glänzende Ziegel und Dacheindeckungen in bräunlichen Farbtönen zu verwenden. Materialien, die zur Energiegewinnung auf dem Dach angebracht werden, sind allgemein zulässig.

#### **2.2.4 Dachgauben**

Dachgauben sind zulässig, sofern die Gesamtlänge (Summe aller Einzelgauben) nicht länger als **2/3** der Länge der jeweils zugehörigen Gebäudeseite beträgt.

#### **2.2.5 Dacheinschnitte**

Dacheinschnitte (offene Dachbalkone) sind nicht zulässig.

### **2.3 Garagen und Stellplätze**

#### **2.3.1 Anordnung der Garagen**

Zu jedem Bauantrag ist der Nachweis zu erbringen, daß für jede Wohneinheit eine Garage entsprechend den bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen erstellt werden kann.

Garagen können wie folgt erstellt werden:

- a) in unmittelbarer Verbindung mit dem Hauptgebäude, indem sie in dessen Dachfläche einbezogen werden oder als Terrasse genutzt werden; bei Terrassennutzung ist ein Mindestgrenzabstand von **2,50 m** einzuhalten,
- b) freistehend, als Grenzgarage oder als dem Hauptgebäude zugeordnet nur, wenn sie mit einem Dach von mindestens **25°** Neigung ausgestattet sind.

### **2.3.2 Stellplatzverpflichtung für Wohnungen**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird gemäß § 37 Abs. 1 LBO wie folgt festgelegt:

Wohnungen unter 100 qm: mindestens 1 Stellplatz

Wohnungen über 100 qm: mindestens 2 Stellplätze.

### **2.4 Versiegelte Flächen**

Die auf den Grundstücken zu befestigenden Flächen (Garagenzufahrten, Hofflächen, Abstellplätze, Wege usw.) sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sie sind mit einem Gefälle zu angrenzenden Rasen- bzw. Gartenflächen oder Versickerungsmulden auf dem Grundstück zu versehen.

Die Grundstücke dürfen höchstens bis zu **50 %** ihrer Fläche mit wasserundurchlässigem Material versiegelt werden. Ein höherer Versiegelungsgrad ist ausnahmsweise nur zulässig, wenn sonst kein ausreichender Schutz des Bodens vor wassergefährdenden Stoffen gewährleistet werden kann.

### **2.5 Regenwasserbehandlung**

Das auf den Dachflächen von Wohngebäuden und deren Nebengebäuden anfallende Regenwasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in auf dem Grundstück gelegene Zisternen zu leiten. Das Fassungsvermögen muß mindestens 30 Liter/qm bedachte Grundfläche betragen. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das örtliche Entwässerungssystem anzuschließen.

### **2.6 Erdmassenausgleich**

Überschüssige Erdmassen, die nicht auf dem Grundstück verteilt werden, sind nachweislich anderweitig zu verwenden (z.B. für Rekultivierungsmaßnahmen, Kiesgrube Reiselfingen). Dabei wird vorausgesetzt, daß das Erdmaterial nicht mit Schadstoffen belastet ist.

### **3 HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN VON TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE**

#### **3.1 Garagen**

Freistehende Garagen sollen durch Strauchbepflanzung oder Berankung eingegrünt werden.

#### **3.2 Dachformen**

Empfohlen werden vorrangig Satteldächer.

#### **3.3 Einfriedigungen**

Empfohlen werden Einfriedigungen als Holzzaun oder als Heckenanpflanzung. Einfriedigungen mit Maschendraht sollen mit Hecken hinterpflanzt werden. Bei Fichtenhecken oder anderen Gehölzen, die als Einfriedigungen angepflanzt werden sollen, werden auf die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes hingewiesen.

#### **3.4 Baugrubenaushub**

Es wird empfohlen, den Baugrubenaushub auf dem Grundstück zu verteilen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes steht verkarsteter Trigonodus-Dolomit des Oberen Muschelkalks an. Erdfälle und Bodensenkungen sind nicht auszuschließen.

Treten beim Aushub der Baugruben Unregelmäßigkeiten in der Schichtlagerung des Gründungshorizonts auf oder werden in der Gründungssohle karstbedingte Fehlstellen (z.B. offenen oder lehmgefüllte Spalten) angetroffen, wird eine ingenieurgeologische Baugrubenabnahme empfohlen.

#### **3.5 Denkmalschutzrechtliche Hinweise**

Falls Bodenfunde bei Erdarbeiten im Baugebiet zutage treten, oder Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von Baumaßnahmen betroffen sein sollten, ist nach § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) unverzüglich das Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege, Marienstr. 10 a, 79098 Freiburg, Tel. 0761/205-2781 zu benachrichtigen.

#### **3.6 Abwasserrechtliche Bestimmungen**

##### **3.6.1 Grundstücksentwässerung**

##### **3.6.1.1. Häusliche Abwässer**

Alle häuslichen verschmutzten Abwässer sind in die öffentliche Kanalisation der Stadt Löffingen, Ortsteil Unadingen, einzuleiten.

**3.6.1.2 Art der Versickerung (zu Nr. 2.5 und 2.6 der Bebauungsvorschriften)**

Punktuelle bzw. linienförmige Versickerungen wie Sickerschächte oder -drainagen sind nicht zugelassen.

**3.6.1.3 Versickerungsmulden**

Die Versickerungsmulden sind mit einer sorptionsfähigen Erdschicht (humoses, sandig-lehmiges Bodenmaterial) von mindestens 30 cm Mächtigkeit herzustellen und zu begrünen.

Die Mulden sind so anzulegen, daß diese bei Starkregen in die Kanalisation oder auch das angrenzende Gelände überlaufen, sofern Dritte hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Mulden können entweder parallel der Grenze zum Nachbargrundstück oder auch zu Straße angelegt werden. Jede Einbeziehung in die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke ist erlaubt und gewollt, wenn die vorstehenden Anforderungen eingehalten werden.

Bei der Versickerung des Oberflächenwassers ist wegen der Gefahr der Ausspülung lehrerfüllter Spalten auf einen ausreichenden Abstand zu den Fundamenten zu achten.

**3.6.1.4 Biotop-Teichanlagen**

Alternativ zu den Rasenmulden ist auch eine Einleitung des Regenwassers in Biotop-Teichanlagen zulässig. Im Bereich des Dauerstaus ist eine Abdichtung erforderlich.

**3.6.2 Grundleitungen**

Sämtliche Grundleitungen bis zum Anschlußpunkt an die öffentliche Kanalisation (Hausanschlußleitungen) müssen vor Verfüllung der Rohrgräben unter Bezug auf die jeweils gültige Entwässerungssatzung durch die Gemeinde bzw. einen von der Gemeinde zu bestimmenden Sachkundigen abgenommen werden.

Der Bauherr hat bei der Gemeinde rechtzeitig diese Abnahme zu beantragen. Eine Abnahmeniederschrift für Bauherr und Gemeinde ist anzufertigen.

**3.6.3 Dichtheitsnachweis**

Der Nachweis der Dichtheit für die Entwässerungsanlagen ist gemäß DIN 1986 Teil 1 (Ausgabe 1988), Punkt 6.1.13, zu erbringen.

**3.6.4 Kontrollschächte**

In den Anschlußleitungen an die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und

Regenwasserkanal) müssen, soweit sie neu verlegt werden, innerhalb des Grundstücks nach der jeweiligen Bestimmung der Ortsentwässerungssatzung Kontrollschächte oder Reinigungsstücke vorgesehen werden; sie müssen stets zugänglich sein.

**3.6.5 Entwässerungssatzung**

Im übrigen ist die Entwässerungssatzung der Stadt Löffingen anzuwenden.

**3.6.6 Bodenschutz-Bestimmungen für die Durchführung von Erdarbeiten bei Einzelbauvorhaben**

**Rechtsgrundlage**

Die folgenden Bestimmungen sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seine Funktionen zu sichern. Gesetzliche Grundlage ist das Bodenschutzgesetz für Baden-Württemberg vom 01.09.1991. Danach ist nach § 4 bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

**3.6.6.1 Oberboden**

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, daß nur soviel Oberboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Deshalb sollte unnötiges Befahren oder Zerstören von Oberboden auf verbleibenden Freiflächen vermieden werden.

**3.6.6.2 Bodenarbeiten**

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen, die das Wachstum der späteren Bepflanzung erschweren, sind Bodenarbeiten möglichst nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung durchzuführen.

**3.6.6.3 Bodenabtrag**

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.

**3.6.6.4 Geländeaufschüttungen**

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw., darf der Oberboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

**3.6.6.5 Bodenbelastungen**

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden, sind der Unteren Bodenschutzbehörde (Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald) zu melden.

**3.6.6.6 Bestimmungen zur Zwischenlagerung und Wiederverwendung von Oberboden**

Für die Lagerung bis zur Wiederverwendung ist der Oberboden max. 2,0 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

**3.6.6.7 Unterbodenverdichtungen**

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind innerhalb des Baufeldes Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis zum Anschluß an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

**3.7 Hinweise zur Baugenehmigung für den Sportplatz**

**3.7.1 Schallschutzrelevante Hinweise**

Die Höhe der Schirmoberkante des Lärmschutzwalles wurde unter Berücksichtigung städtebaulicher und landschaftsplanerischer Aspekte vom Gemeinderat auf  $h = 4,00$  m begrenzt. Zur Einhaltung der zulässigen Lärmimissionen im angrenzenden "Allgemeinen Wohngebiet" ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für den Sportplatz festzusetzen, daß während des Beurteilungszeitraums "tags, innerhalb der Ruhezeit" Fußballspiels nicht oder höchstens 18 mal innerhalb eines Kalenderjahres stattfinden dürfen (s. gutachterliche Stellungnahme Nr. 1943.3/102 vom 16.03.99, S.25 und 26, Ing. Büro Rink, 79275 Reute).

Weiterhin ist im Baugenehmigungsverfahren für den geplanten Sportplatz festzulegen, daß die maximal zulässige Trainingsdauer auf 1,5 h innerhalb des zweistündigen Beurteilungszeitraums "tags, innerhalb der Ruhezeit" (z.B. Trainingsende um 21.30 Uhr) begrenzt wird (s. gutachterliche Stellungnahme, S., 29).

Im weiteren wird auf das Lärmschutzgutachten verwiesen. Das Gutachten ist jederzeit bei der Gemeinde (Bauamt) einsehbar und ist daher nicht dem Bebauungsplan beigelegt. Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald liegt das Gutachten ebenfalls vor.

BEBAUUNGSPLAN "HÄGLEÄCKER III/SPORTPLATZ"  
BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 11.05.1999

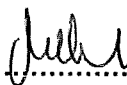
3.7.2 Hinweise zur Flutlichtanlage und zum Ballfangzaun

(Hinweise des Straßenbauamtes Freiburg und des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald)

1. Der Ballfangzaun und die Flutlichtanlagen müssen jeweils mit allen Teilen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Kreisstraße 4972 mindestens einen Abstand von 6,00 m aufweisen.
2. Der Ballfangzaun ist aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße an den beiden Enden gemäß Angaben des Straßenbauamtes zu dimensionieren. Bei den Ballfangzäunen an den Stirnseiten des Platzes (Tore) sollen aus Lärmschutzgründen Kunststoffnetze verwendet werden.
3. Wegen der Ablenkung der Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße 4972 ist unmittelbar hinter dem Ballfangzaun ein Sichtschutz mittels Bepflanzung o.ä. anzuordnen.
4. Die Flutlichtstrahler sind so auszurichten, daß eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Blendgefahr weitmöglichst ausgeschlossen ist.
5. Die Flutlichtanlage ist aus naturschutzrechtlichen Gründen mit insektenfreundlicher Beleuchtung (Natriumdampfniederdruck-Halogen-Lampen) und zum Schutz der Anwohner vor Blendwirkung mit Planflächenstrahlern mit asymmetrischem Antistreulichtkonzept auszustatten.

Löffingen, den 11.05.1999

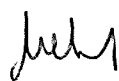


  
.....  
(Dr. Mellert, Bürgermeister)

Ausgefertigt:

20. MAI  
Löffingen, den .....



  
.....  
(Dr. Mellert, Bürgermeister)